

Sonnabends den 5. Januarii, 1754.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl,



2.

No.

# Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Woller- und Gereide-Preise von Vor- und Hinter-Pommern.

## I. AVERTISSEMENT.

Sämtlichen Interessenten gegenwärtiger Intelligenzen, sowohl inn- als außerhalb Stettin, imgleichen diejenigen Communen, Aemter, Kirchen und Ämial. Postämter, welche deren Zahlung pro Anno 1753, theils für einige Quartale, theils für das ganze Jahr, restiren, werden hiermit, auf höchster Orde erinnert, ihren schuldigen Beytrag, sonder Aufstand zu entrichten und einzusenden. Es leiden bess gleichen Präsaciones nunmehr desselben Auffabu, als die Haupt-Berechnung allhiesigen Intelligenz-Werts geschlossen, eingelobet, und die Gelder, gehörigen Ortes, bezahlet werden sollen. Man versichere sich dahero, sonderlich bey denen, so das ganz Jahr reitiren, und sich dessen von selbst, sonder nähere Anzeige, erinnern werden, willige Desfürirung; anbezeugt aber wird sich niemand befremden lassen, wenn bey weiterer zurückbleibender Zahlung, man demügtig siehet, diejenigen, so hierauf nicht reitireni, höchstbefohluermassen nahmenlich, und höhern Ortes, in weiterer Verfügung, einzusenden.

Königlich Preußisches Pommersches Comptoir d'Adroite.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Kaufmann Herrn Arzberger althier, ist guter Preussischer Papffen, von 1753, um billigen Preis zu bekommen.

Als zu Verkaufung des bey hiesiger Stadt-Cämmery beständlichen Geschäfers, zwar Termimi Licitationis auf hiesigen Rath-Hause angesetzt gewesen, dazu aber zu der Zeit sich kein annehmlicher Käufer melden wollen; So ist zu Verkaufung derselben ein anderweitiger Terminus Licitationis auf den 24ten Januarii a. c. auf bissiger Krieges und Domainen-Cammer angesetzt: In welchem sich dieselben, so Lust haben, diesen Beschäler an sich zu kaufen, althier des Morgens um 9 Uhr einfinden, ihren Both darauß thun, und gewärtigen können, daß solcher plus licitanti zugeschlagen werden solle. Signaturum Stettin den 24ten December 1753.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es wird das, in Königssberg 1749. neu erbauete Jagdt-Schiff, Frau Charlotta genannt, 60 holländische Lasten gross, wohlsegelt, und mit einem vollständigen Inventario versehen, zum Verkauf offterret. Es ist selbiges nach Holländischen Maasse auf den Riel 63 Fuß 8 Zoll lang, und über die Steigung 70 Fuß 2 Zoll: von einem Weger zum andern 16 Fuß 8 Zoll weit, 7 Fuß 6 Zoll hohl, Leinrecht unter die Balken. Es liegt nahe der Langen Brücke am Bolwerk, und kann alda in Augenschein genommen werden. Die sich stindende Leibhaber belieben sich bey dem Rückter Herrlichen zu melden, woselbst das Inventarium, auch næhere Nachrichten zu bekommen.

Es soll ad instantium des Brauer George Schulzen Creditorum, des Brauer Machlins am Rossmarkt belegenes Haus, nebst der Wiese, so et von ersteri gekauft, und woju derselbe etwas zum Kauf Preiss vorgeschossen, subhastaret werden; und wird also dem Publico bekandt gemacht, daß der dritte Terminus Licitationis auf den 15ten Januarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr anberahmet. Wer also zu diesem Hause, welches mit Brau-Geräth und der Wiese zu 1326 Thalr. 10 Gr. taxirt worden, Belieben träget, kan sich im lobsamn Stadt-Gericht einfinden, und seinen Both ad protocollum geben.

Es soll das vormahlige Jochnmannsche, nunc der Jungfer Gerven Haus, s̄ oben an der Schu-Strassē belegen, und von denu artis peritis zu 1956 Thalr. 9 Gr. taxirt, nebst der Wiese, welche auch über 100 Thalr. subhastaret werden, und sind zu dem Ende Termimi Licitationis auf den 19ten Decembri. a. p. 16ten Januarii und 17ten Februarii a. c. anberahmet: Wer also zu diesem Hause Belieben träget, kan sich an vorerwähnten Tagen, im lobsamn Stadt-Gericht Nachmittags um 2 Uhr einfinden, seinen Both ad protocollum geben, und plus licitans in ultimo Termino additionem gewährigen.

Bey dem Kaufmann Christian Schmidt am Miehlthor althier wohnend, ist allerhand Wein zum Verkauf, wie in vorigen Intelligenz-Bogen schon bekandt gemacht worden; Auch Königssberger Butter und Käse, eine prope Bären-Deck: über den Kingschlitzen, Picins-Torat das Pfund zu 8 Gr. 6 Gr. und 5 Gr. 6 Pf.

## 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind die vier Geschwister die Haken, nach Absterben ihrer Frau Mutter entschlossen, um sich aneinander zu sehn, folgende in Stolp in Hinter-Pommern belegene verschiedene Immobilia aus der Hand zu verkaufen, Als: (1.) Ein Haus vor dem sogenannten Neuen-Thor, worin vier Stuben, zwey Cammern, eine Küche und Hauss-Flur, auch Hauss-Boken; ferner hat dasselbe zwei Seiten-Bauude, worin eine Woll-Cammer, Pferde-Küh, und Schaf-Schälle, imgleichen die nötige Wagen-Nemisse, und einen ziemlichen Vierestützen-Hofraum, worauf ein Brunnen, und gute Wassiröh; in dem daran gelagerten sehr plaisanten und grossen Garten sind die besten Sorten, sowohl Franz. Obst, als großblättrige Apfelsine, Kirschen und Pfirsichen; imgleichen Lampertsche und dinnstädtige Wallnuß-Bäume, ein art thiel-Espargos, samt andern zur Haushaltung dienenden fruchtbaren Ländern, auch einige der besten Blumen-Sorten; annoch befindet sich in dem Garten ein geräumiger Teich, worin Carpen, Hechte, und andres Fische gut fort kommen, indem selbiges von einem nahe daran liegenden Flaren fließt, seinen Zugang und Abfluss, auch mehrere Commoditäten, nicht minder in jetzt erwähnten Bach einen grossen zu versöllenden Fließ-Kasten hat. (2.) Eine grosse Wiese vor dem Neuen-Thor, genannt die Loeffe-Wiese, worauf 5 Eider auf Hen gewonnen wird, wobei auch ein Stück Acker, auf welchem einig Scheffel Korn ausgesät werden können. (3.) Ein Garten im Acker belegen, von 4 Rücken einträchtlichen Landes. (4.) Ein kleins Häuschen oder Bude, in der sogenannten Paradies-Straße belegen, und (5.) Eine große Bleiche vor dem Mühlen-Thor, gerade der Lach-Schleuse über, nebst dem Wohnhause, und denen zur Bleiche gehörigen dienstlichen Geräthschaften, imgleichen daby separaten kleinen Gartten und Stallung vor Kühe, samt einem kleinen Teiche, worin die schwachhaften Bleie in sich halten, wie denn auch an dem daran hossenden Strom ein grosses mit Eisenen Ketten versehnet, und zu verschließendes Gehäntniß.

so frischen Lächesen, und andern Fischen ist. Die Liebhabere zu einem oder andern Städte können sich deshalb bey dem Herrn Senator Ludewig Daniel Gößler in Stolpe, oder durch Briefe bey dem Kries gesuchath haben in Berlin beliebig melden, und davon weitere Nachricht einlehen.

Es wollen die von Wustow, und deren respectiv Vorwürder, die in Vor-Pommern, im Randow-schen Kreise an der Ober, 2 und eine halbe Meile von Stettin belegene 2 Güther, Vargo und Staffelde, welche ohne Communion, und von einträchtigen Hörn-Boden sind, weil derer jüngsten Besitzer Jahre zu Ende gehen, anderwirt veräußern, und ist zu dem Ende eine Vermessung und Taxe auf Veranlassung der Königl. Regierung geschehen, da denn das Gut Vargo, nach Abzug dieser Onerum gegen 5 pro Centum auf 19740 Athl. 10 Gr. und das Gut Staffelde auf 20776 Athl. 15 Gr. zu stehen gefommen. Wann nun die Königliche Regierung solche nunmehr mit der Taxe durch Proclamata zu Stettin, Berlin und Prenzlau, zu öffentlichen Verkauf gestellt, und Termine Licitationis auf den 22ten Januarii zum ersten den 22ten Februaris zum andern, und den 22ten Marci 1754, zum letztenmahl angesehet: So können die Käufer sich ebendann auf der Königl. Regierung melden, und die Addiction, auf Walpurgis 1755, aber gegen Bezahlung der Kauf-Gelder, die Abtreitung gewarten. Ohneacht dient noch zur Nachricht, daß wenn sonst jemand etwa von den Taxe oder Beschaffenheit dieser Güthe genaue Erkundigung einziehen wolte, man sich dieserhalb nur bey den Vorwund, den Lieutenant von Sydow in Damm, oder bey dem Commissario causa, den Herrn Regierung-Secretarium Warnshagen in Stettin zu melden habe möge.

Signaturet Stettin den 12. December 1753.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Zu Trepkow an der Neva ist der Baumann Hans Hoppe, seinen vor dem Colberger-Thor belegneten Acker-Hof, wobei 134 Schessel Landung, auch Wiesen beständig, an den Meistbietenden zu verlaufen gesonnen. Das Wohnhaus so mit Ziegeln gedeckt, ist sowohl als die Stallung und Scheune in gutem Stände. Es stand auch zu diesem Acker-Hofe 2 grosse Gartens, und diente bey dem Ackerwerk eine grosse Koppel, worinnen eine Wiese, so zwyschentlich, belegen. Diesenigen so Lust und Belieben haben diese Ackerhof nebst Zubehör an sich zu laufen, können sich bey dem Eigenthümer selbst melden, und wie ihm Handlung pflegen.

Von Gottses Gnaden, Wir F R E D E R I C H, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, d. s. Heil. Romischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, ic. ic. Jügen hierdurch männlich zu wissen, was müssen Wir in Schwed-Sachen des Hauptmann von Wobesers allerunterthänigste, und in Copeylicher Abschrift liebendest Ansuchen bewogen worden, neue Subhastations-Patente, vermittelet Inserirung der Taxe erwohnken Bärenthalischen Hauses und seiner Ställe, nebst dem dazu gehörigen Garten, mit einem Termino von zwölf Wochen expediren zu lassen.

	Athl.	Gr.	Tf.
der grosse Stall auf	502.	1.	8.
und der kleine Stall auf	170.	22.	9.
ungleichen der Garten auf	54.	18.	4.
	33.	8.	9.

nach anliegender Taxe, und also zusammen auf	761.	22.	9
gewidmet worden, wovon aber an Oneribus publicis			
a) Der sogenannte Juncker-Thaler	1.	9	9
b) Des Predigers und Rectoris Gebühren	1.	9	9
c) Scharfechter-Gebühren	9	2.	9
d) Nachtwächter-Geld	9	6.	9
Summa		2 Athl. 8 Gr.	9

alles zu Capital geschlagen 46 Athl. 16 Gr. abzuziehen seyn; und also der wahre Werth derer

Städte:

714 Athl. 10 Gr. bleibet.

Solchen nach subhastiren Wir, und stellen nochmalen zu männlichem feilen Kauf, gedachte Haus, die Ställe und Gartens, mit Stadt und Gerechtkeiten, mit der taxirten Summe der 714 Athl. 10 Gr. Eitzen und laden auch diesenigen, so Belieben haben möchten, solches Haus, Ställe und Gartens zu ersuchen, auf den zoten Januarii des 1754ten Jahres, und zwar peremtorie, daß dieselben in angesetztem Termino erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß das Haus, nebst gedachten dazu gehörigen Pertinentien, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehörer werde. Und damit solches zu eines jeden Nutz desto besser gereichen möge, soll dieses Subhastations-Patent an dreyen Orten, als althier zu Cöslin, zu Schlawe und Rummelsburg offiglich werden.

Signaturet Cöslin den 1sten October, 1753.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Präsident.

Ad instantiam Contradictoris, sind des Lieutenant von Hodewils im Belgardischen Kreise belegene Concurs-Güther, als:

- 1.) Wardin, so mit seinen Vertinentien, Recht und Gerechtigkeiten zu 5 pro Cent,  
nach Abzug derser Dnerum auf 5394 Rthlr. 8 Gr.
- 2.) Die Verwaltrey Langen, nach Abzug der Dnerum auf 1431 Rthlr. 13 Gr. 4 Ps.
- 3.) Der Busch, Käthen bey Wardin, nach Abzuge der Dnerum auf 547 Rthlr. 11 Gr. 2 Ps.  
topiret, und in Anschlag gebracht worden, unterm agten Novembe. 1753. subhastret. Die Subhastations-  
Patente zu Alt-Stettin, Edslin und Polzin affiziert, und diejenigen so diese Güther zu erkaufen belie-  
ben haben, in Terminis den 9ten Januaris, 1ten Februaris, und 1ten Martis a. c. vor dem Königl. Hof-  
Gerichte zu Edslin citirt werden. Und sollen dem Meistbietenden in letztern Termino diese Güther  
augeschlagen, und nachwohl niemand weiter dagegen gehobet werden. Welches also hiermit öffentlich  
zu jedermann's Notiz gebracht wird. Edslin den 28ten November. 1753.

Königlich Preußisches Hinter-Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam selligen Herrn Obrist-Lientenant von Bergen Creditoren, sind dessen zu Gollnow  
beständliche beide Häuser und Huße Landes subhastret, und sollen diese Immobilia plus licitanti verkaufet  
werden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow affizirte Proclamata besagen. Wer also diese Wohns-  
Häuser und Huße Landes kaufen will, kan sich in Terminis den 19ten Decembr. a. p. 16ten Januaris  
und 17ten Februaris a. c. zu Gollnow bey dem Syndico Panow, als Commissario melden, seinen Both-  
thun, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Handel, bis auf Approbation der Königlichen  
Richterung geschlossen werden soll.

#### 4. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Es verkauft Schiffer Friedrich Witt, von Colberg, mit Bewilligung seiner Rhedere, sein Schiff,  
die Aufreitigkeit genannt, welches er bisher gefahren hat, und soll der Rest des Kauf-Geldes mit dem  
Anfang des Marti. Monats, in das Kaufmann Wossen Huße, in der Frauen-Strass hieselbst, ausgezahlet  
werden; welches den Königl. Verordnungen gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Auelam hat des Gaukler Johann Christoph Duhns Witwe, ihr Süd-werts an S. Nicolai Kirch-  
Hofe belegenes Wohnhaus, an den Lischler Finken verkauset; so Königl. Verordnung nach hiermit be-  
kannt gemacht wird.

Seligen Herrn Gotesried Dameraus Erben zu Colberg, verkausen an ihren Miterben, Herrn Jos-  
hann Edding, 4 und ein Drittel Morgen Acker, so vor dem Salber-Thor, gleich hinter dem Witten-Kruse  
beständig. Ingleichen eine Scheune und Garten vor eben dem Thor, am Damm, zwischen dem Schlach-  
ter Meister Ederken, und dem Seifen-Sieder Meister Kraussen belegen, so gegenwärtiger Käufer als  
jedem in Miete gehabt. Die Verlassung dieser Stücke soll am nächsten Verlassungs-Tage geschehen, und  
wird der Verkauf hierdurch bekannt gemacht.

Zu Pyris verkauft der Bürger und Kaufmann Johann Gottlieb Lang, einen Morgen Vier-Authe-  
zwischen dem Herrn Bürgermeister Schwidken, und Heberschen Erben Landung belegen, an die Kauf-  
manns-Gilde daselbst für 40 Rthlr. Terminus der Verlassung ist den 21ten Januaris a. c. anberahmet.

#### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das Lauenburgische Stadt-Eigenthum-Vorwerk Falcken, so bisher 52 Rthlr. jährlich getragen,  
wird auf Michael 1754 pachtlos. Wer nun Selleben hat, solches wiederum auf 6 Jahre in Abhende  
zu nehmen, kan in denen angesehenen Licitations-Terminis, als den 6ten December 1753, den 8ten Janua-  
rii, und 2ten Februaris 1754, um 9 Uhr, des Morgens auf den Rath-Kaue zu Lauenburg sich melden,  
darauf biehen, und gewärtig seyn, daß dieses Vorwerk dem Meistbietenden, wenn solcher gehörige Sicher-  
heit stellen kan, nach eingehohpter Approbation überlassen werden soll.

#### 7. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Bey dem Kaufmann Mattheias, in der grossen Oder-Strasse, ist den zten Januaris a. c. des Abends  
folgende kleine Wäsche gestohlen worden, bestehend in Manus-Kragen, Ermel und Manchetten, auch Frau'-  
en-

End-Tücher und Schürzen, imgleichen einen Frauens-Nack von weiß Leinen, mit rothe Blumen, auf Can-nestes Art. Die Mauis-Kragen und Armel sind mit G M, und die Frauens-Tücher mit S R geschildnet. Solte jemand etwas davon zu Händen kommen, so wird ersucht, es bey ihm zu melden, und eines Recompences gewärtig zu seyn.

### 8. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als des seligen Herrn Vice-Präsident von Dantz nachgelassenes, althier am Ross-Markt belegtes Haus, mit den dazu gehörigen Wiesen, an den Herren Geheimten Commercien-Rath Otto für 7000 Thlr. verlaufen, und um dem Herren Käufer außer Besorgniß einer künftigen Ansprache zu sezen, bey einem losamen Stadt-Gericht, alle diejenigen, welche an das Haus, oder an das Kauf-Premium, Ansprache zu machen vermeynen, edictaliter vorgeschahen, von des seligen Herrn Vice-Präsident von Denis Erben angesuchet, die Proclamatia auch, welche althier, in Starzgard und Pyritz offigiert, veranlaßet, und Termimi auf den 9ten Januaris, den 2ten Februaris, und 9ten Martii 1754. sub pena præclus et perpetui clientii angesehen worden; So wird solches hierdurch bestand gemacht.

### 9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es ist bey der Königlichen Regierung zu Stettin, das Lenzsche Antheil Guthes in Hohenwalde Preußischen Kreises, ob urgens et alienum sabbastret, und dem Hauptmann Constantin, und Lieutenant Carl Gottfried, Brüderen von Villenbeck, als plus licitantibus und Agnatis, gehörig addiciret, von diesen aber ihr Addictions-Nach dem Regierungs-Rath von Blankensee cediret worden, und sind zu Besprengung aller Ansprache, welche die Creditores daran machen können oder mögen, dieselbe durch gewöhnliche zu Stettin, Starzgard und Arenswalde offigirte Proclamatia, auf den 25ten Januaris a. f. citiret, mit der Commination, daß die Aussenleibenden mit ihrer Ansprache und Besuaniß, an diese verlaufte Güther weiter nicht gehöret, sondern in Aufsicht derselben præcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 19ten September 1752.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Das Königl. Hof-Gericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Lieutenant's Lorenz Webig von Groß-Jozven, im Schlawischen Kreise belegen, alle diejenigen Creditores, so etwa an diesem Gute eine Ansprache zu haben vermeynen, edictaliter auf den 18ten Martii a. f. sub pena præclus citiret, dem von Walter aber auch addiciret, alsdenn ihre Forderungen zu iustificire, und mit dem Verläufer, den von Walter zu Liquidiren, wie die Edictates vom 7ten Decembre 1753, welche in Cöslin, Colberg und Schlawe offigirte, des mehrern besagen. Wannenhero auch Creditores hierdurch öffentlich auf den 18ten Martii a. f. vor dem Cöslinschen Hochpreislichen Hofgerichte zu erscheinen citiret werden, sub comminatione, daß denen nicht erscheinenden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und selbige von dem Gute Jozven abgewiesen werden sollen. Cöslin den 7ten Decembre 1753.

Königl. Preuß. Hinterpommersches Hofgericht hieselbst.

Zu Grossentzin, so ohnweit Starzgard und Arenswalde belegen, ist vor einigen Wochen ein alter Mann, so ehemals das Zimmer-Handwerk getrieben, Nähmens Martin Bruhn, ohne Frau und Kinder verstorben, zu dessen Verlassenschaft sich verschiedene Erben, auch Creditores gemeldet. Damit nun die Sache wegen seiner Verlassenschaft in völlige Richtigkeit geistet werde; So hat man Terminum auf den 17ten Januaris a. s. als des Donnerstags nach dem ersten Sonntage post Epiphan. angesehen; An welchem Tage Morgens um 8 Uhr sich sowohl die Erben, als auch die Creditores, so an des Martin Bruhn Verlassenschaft ein Recht zu haben vermeynen, zu gestellen haben. Diejenigen aber so alsdenn nicht erscheinen, sollen ferner nicht gehöret werden.

Wie zum Königl. Preußischen Hinterpommerschen Amts Rügenwalde verordnete Beamte, für Vermögen, einige An- und Ausprache zu haben vermeinen, zu wissen, was müssen noch in obgedachten Arrendatoris Radken Vermögen, entstandenen Concurs, der von dem Königl. Amts bestätigte Kurator, der Notarius Herr Balthasar Ernst Grätz macher althier, vermittelst ad Acta gegebenen Supplicios, dero gebührende Vorladung ad Liquidandum gehorsamst gebethen. Wann wir nun solchem Suchen nach gesehen, als citiren und laden Wir hiermit alle und jede Creditores, so an des sel. Arrendatoris Radken Vermögen, eine An- und Ausprache rechtlich zu haben vermeynen, Kraft dieses Proclamaties (wovon eines hier zu Görlitz Rügenwalde, das zweies zu Schlawe, und das dritte zu Stolpe angezöglichen) peremtorie, daß Sie a dato über 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andera, und vier für den dritten

dritten Termin zu rednen, ihre Forderungen, wie sie dieselbige mit untafelhesten Documentis, oder andere rechtliche Weise zu verfischen vermögend, ad Acta anzeigen, auch den 18ten Januarii jetzt kommenden 1754ten Jahres, vor hiesigem Königl. Amts-Gericht alhier gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in Originali produciren, derer Forderungen halber mit dem Exatore, auch Regens-Creditorebus ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pfieget, und in deren Entstehung rechtlicher Erklärunß, und Locus in abzuslassender Priorität-Urtheil gewartet, mit Ablauf des Terminti aber sollen Acta für beschlossen angesehen, und diesenjenen, so ihre Forderung nicht ad Acta gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages sic nicht gestellt, und ihre Forderungen sedührend auferlegt werden. Worauf sich also ein jeder zu richten.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, des Ober-Inspectoris Büttner's Creditores, welche sich bisher noch nicht gemeldet haben, auf den 1ten Martii a. s. citret, alsdenn sie heutwönige Forderungen angeben, und erweisen, auch den Vorzug unter sich ausmachen, die Ausbleibende aber die gängliche Præclusion gewarten sollen. Signatum Stettin den 2ten Decembr. 1753.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Als in Termintis den zoken Januarii, 27ten Februarii, und 27ten Martii c. des Frider. Tauchsels Haus zu Anklam, vor dem Stadt-Gerichte subhastirt werden soll: So werden alle, so hieran eine Ansprache haben, sodann Morgens um 9 Uhr, zur Verstärkung und Justification ihrer Forderungen gleichfalls zu erscheinen, sub pena præclusi, und daß sie sonst an das übrige Vermögen des Deditoris verwiesen werden sollen, hierdurch citret.

Zu Eßlin ist in des Baumann Martin Wölkzen Vermögen, Concursus eröffnet, und sind Creditores ad liquidandum, sub pena præclusi auf den 16ten Januarii 1754. citret, wie die zu Eßlin, Edlin und Rügenwalde affigirte Edictales besagen. Und da auch des Deditoris Schuhhof, nebst Pertinentien, so auf 378 Rthlr. 22 Gr. 10 Pf. taxirt worden, licitret werden soll; so sind dazu Terminti auf den 24ten November, und 22ten December a. p. wie auf 16ten Januarii a. c. angezeigt; In welchen die Käufer alhier zu Rathhouse erscheinen müssen, und hat in dem legten, plus offerten der Abdication zu gewarfen.

Als über des Materialist Dan. Friedr. Pfleissers Vermögen, vor dem Stadt-Gericht zu Stargard, Concursus entstanden, und dessen Creditores zu citiren verordnet, und dazu drey Terminti, von vier Wochen zu vier Wochen, und der 29te Januarii a. c. pro ultimo Termino angesetzt worden; So werden selbe bisge ad verificandum ex deducendum iura, sub pena præclusi, et perpetui silentii hierdurch vorgeladen.

Zu Eßlin ist ad instantiam der Creditoren, in des verstorbenen Kaufmann Johann David Lissens Vermögen unterm 1. October 1753. Concursus eröffnet worden; Zu dem Ende sind die gewöhnliche Edictales alhier zu Eßlin, Colberg und Bütow affigirte, und Terminti ad liquidandum auf den 19ten Januarii 1754. angesetzt; in welchen sic Creditores sub pena præclusi vor dem dazigen Stadt-Gerichte zu meiden haben.

Des zu Anklam verstorbenen Becker Martin Altors Creditores werden hierdurch vorgeladen, a dato den 24ten October 1753. innerhalb 12 Wochen, ihre Forderungen vor dem dazigen Stadt-Gerichte zu liquidiren, und zu justificiren, auch den 16ten Januarii 1754. Morgens um 9 Uhr, vor erwähnten Gerichten, entweder in Person, oder per Mandatarios, deshalb zu erscheinen, sub pena præclusi & perpetui silentii.

Diesenjenigen so an die zu Uckermünde subhastirte Landung und Wiesen des dortigen Kaufmanns Johann Holzfresser ex quoconque capite eine Ansprache zu haben vermeinen, werden hierdurch citret, sich in ein zur Licitation derselben angesetzten Termintis, nemlich den 18ten Decembrer 1753. 15. Januarii und 15ten Februarri 1754, daselbst in curia zu melden, und ihrer Forderung halber das Nöthige zu beobachten, sub pena perpetui silentii.

Zu Zanow soll Schuldien, halber des Defuncti Gottfried Platzen Haus, 2 Gärten und eine See, Estrel, welche auf 34 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. gewürdiget, den 11ten Januar. 12ten Februar. und in ultimo Terminti den 12ten Martii, a. c. zu Rathhouse an den Meistbietenden verkaufet werden. Creditores so an diesen Stücken einige Forderung haben, werden peremptorie citret, innerhalb 9 Wochen, und zwar allerhöchstens sub pena præclusi sich den 12ten Februar. a. c. vor hiesigem Stadt-Gerichte zu gestellen, sonst ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll. Proclamata sind nebst der Taxe hier zu Zanow, Schlawe und Rügenwalde affigirte worden.

## 10. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Pansin, eine Meile von Stargard, wird ein tüchtiger Tisch-Mäller verlanget, der das Amt des Buch-Rasch-, Strümpf- und Zeugmachers in Stargard zu bedienen hat: Sollte jemand hierzu Beleibten haben, kan sich derselbe bey der Herrschaft des Ortes, dem Herrn Kriegs-Moth von Puttkammer, oder auch bey dem Gewerke der Tischmacher melden, und einer guten Subsistenz sich versichern.

## 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

200 Mthlr. sind bey der Wulsdorfschen Kirche, eine Meile von Stargard in Pommern, zinsbar auszuhun; Wer dieselbe gegen die erforderlichen Prästände verlanget, kan sich deswegen bey der Herrschaft des Ortes, oder bey dem Prediger Gagdenau in Pansin melden.

200 Mthlr. Kinder-Gelder sollen zinsbar bestätiget werden; Wer eines solchen Capitals benötigt, und eine sichere und feste Hypothek sezen kan, und den Consens eines losamnen Waisen-Amts beybringe, der wolle sich bey des Krollen Sohns Wormscher melden, als Schiffer Christoph Schmidt Sen. und Schiffe Joachim Lütken, welche, wenn sie vorerwähnte Sicherheit erhalten, das Capital sofort ausszahlen können.

Zu Belgard liegen bey denen Pius corporibus, wovon Magistratus Patronus ist, folgende Capita: Ua sunt zinsbare Auszuhung a 5 pro Cent parat, als:

1.) V. y den Armen-Kassen	—	200 Mthlr.
2.) V. y den Hospital S. Gertrudis	—	300 Mthlr.
3.) V. y den Hospital S. Georgi	—	100 Mthlr.
4.) V. y der S. Petri Kirche	—	70 Mthlr.

Summa 670 Mthlr.

Wer nun diese Gelder zinsbar anleihen will, dem dienet zur Nachricht, daß er auf jegliche Post besonders, eine nach denen Requisitis des Reglements, wegen Administration derer Plorum Corporum, de dato Vers. In den zogen Januarii 1742, bündis eingerichtete Obligation einliefern, und dabei den Hypotheken-Stein aus dem Landbuch produciren müsse, alsdann der Administrator Wessels, bey weichdem man sich dessfalls zu melden hat, nicht discussirten wird, nach gesiebener Consistorial-Approbation, und Eintragung in das Landbuch, die Gelder auszuzahlen.

Es werden gegen Ostern, 160 Mthlr. Kinder-Gelder einkommen, welche auf sichere Hypothek sollen wieder ausgethan werden. Wer solche vonnöthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

Es liegen 200 Mthlr. Legaten-Gelder parat, so der S. Gertrudens-Kirche zugehörig, und auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer solche vonnöthen hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg melden.

Bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu Alten Stettin, steh verschiedene Capitalia vorräthig, welche zinsbar sollen bestätiget werden. Es können also diajenzon, welche Gelder benötiget sind, gegen erforderliche Sicherheit solche erhalten, und sich dessfalls melden. Signat. Stettin den zten Januar. 1754.

Admiralität Preussches Pommersches Pupillen-Collegium.

Es liegen 150 Mthlr. Kinder-Gelder, die auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer nun dieselbe stellen kan, der hat sich zu melden bey dem Kellschläger Meister Jacob Perske in Stettin.

Es liegen 85 Mthlr. Kinder-Geld versiegelt, die auf sichere Hypothek sollen ausgethan werden; Wer nun dieselbe stellen kan, hat sich zu melden bey dem Altermann der Weiß- und Noggen-Becker Meister Carl Babe, und Meister Jacob Perske am Langen Brücken-Thor, und nähere Nachricht von ihnen zu bekommen.

Es liegen 200 Mthlr. Kinder-Gelder parat; Wer dieselben benötiget, und gehörige Hypothek gesen kan, der wolle sich melden, bey dem Brantweinbrenner Michael Stroßow, und den Knochenhauer Meister H. Grath, die davon weitere Nachricht geben werden.

200 Mthlr. so Pius corporibus zuständig, sollen bestätiget werden; und kan man bey dem Präposito Berold zu Werben deshalb Nachricht einziehen.

Bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu Edolin, stehen 100 Mthlr. Pupillen-Gelder parat, welche zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solche gegen gehörige Sicherheit annehmen will, kan sich bey dem Collegio meiden.

## 12. Avertissements.

Da des Schneiders Peterssons Ehefrau, wider ihrem zu Massow entwischenen Ehemann, eine Edical-Citation bey der Königl. Regierung ob malitiosam desertionem excahiret, wie die hieselbst, zu Massow und Gollnow affigirte Edicatae des mehrern besagen, auch dieserhalb Terminus zum Verhör sub prædicio vor der Königl. Regierung hieselbst auf den 15ten Februarii a. f. anberahmt; so wird denselben solches zu seiner Nachricht befandt gemacht, müssen er bey seinem Aussenbleiben in Termino zu gewärtigen hat, daß er pro malitiose desertore erklärt, die Ehe aufgehoben, Klägerin aber nachgegeben werden soll sich anderweitig verehlichen zu dürfen. Signaturen Stettin, den 29ten October 1753.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Als per Rescriptum des Königlichen Ober-Collegii-Medici zu Berlin, sub Signo den 14ten September a. c. verordnet worden, daß in künftige alle Land-Creps. und Stadt-Physici, &c. ihre Liquidationes in Medicinalibus vorher dem heiligen Königlichen Provincial-Collegio-Medico zur Moderation eines reichen sollen, ehe sie solche bey denen Judicis übergeden. So haben dieselbe, auch alle übrige Doctores Medicinae und Chirugi &c. sich darnach gehorsamst zu achten. Signaturen Stettin den 12ten Decembri, 1753.

Königl. Preuss. Pommersches Collegium Medicum.

Das Königl. Hofgericht zu Cöllin, hat in dem Russowens Concius, ad instantiam brevir Creditorum wegen des Guthes Heyde, anderweitige Sudhastations-Patente mit drey Terminen, als den 12ten Decembr. c. 9ten Januarii, und 6ten Februarii a. f. erkanzt, jedoch, daß, weil die verstorbene von Russowen, geborene von Priebe, solches Guth nur Jure antichretico von denen Gebrüthern von Bastroh herrührend besessen, dieses antichretische Recht auch noch bis Anno 1767 währet, obgedachten Guthes wegen auch nur ein solcher Käufer gesucht werden könnte. Welches also zu jedermannes Nachrich auch öffentlich hierdurch zur Notiz gebracht wird. Cöllin den 29ten Octbr. 1753.

Königl. Preuss. Ointer-Pommersches Hofgericht.

Da Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allernächster König und Herr, in der emanirten neuen Pupillen-Ordnung verordnet lassen, daß zur Sicherheit derer Unmündigen, und anderer, die sich selbst nicht vorstellen können, die Tuores Testamentarii und Legitimi, nicht weniger dlejenige, welche Ministrant vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen 4 Wochen nach erhaltenner Nachricht, von der defterlos Tukel, oder von des Exemiten Tode, auch die Notarii und Secretarii, welche die Ordination in dergleichen Fällen, verrichten, oder Inventaria conscribiten, binnen 8 Tagen nach geschehner Exequition, hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts, binnen 14 Tagen, nach der Begräbniß, und zwar alle, bey Vermeldung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer exemiten Person, (als worunter alle in Ecclesiastischen Diensten und Charaktere stehende, auch die von Adel gehörigen) dem Pupillen-Collegium Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, mit Benennung des Auctors, und wer die nächste Unverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Als wird solches zu jedermannes Wissenschaft und Achtung hierdurch befandt gemacht. Stettin den 3ten Januarii 1754.

Königlich Preussisches Pommersches Pupillen-Collegium.

Die Herren Ahebete des Schiffes Charlotte Louisa, wollen dieses Schiff in Termino den 17ten Januarii c. vor- und ablassen. Wer davüber etwas einzuwenden hat, kan sich in Termino des Nachmittags am 2 Uhr in Segler-Hause melden.

Es soll den 7ten Januarii c. in dem Dörfe Schmellentz, imgleichen den roten ejurd. in dem Dörfe Wölschendorf, die Kirchen-Rechnung aufgenommen, und die Wöldklingen gehalten werden; Welches Königlicher Verordnung nach hierdurch befandt gemacht wird.

Zu Ufedom ist des dortigen Lischlers Jürgen Friederich Hencken von ihm geschiedene Frau, Mahlens Anna Emerenz Wilhelmen, ohne Leibes-Erben verstorben. Da nun deren nachgelassenes Vermögen au Geld, Dekken, Kleidung und Haus-Geräth, an deren nächste Unverwandte verabfolget werden soll; So haben sich selbige innerhalb 12 Wochoen bey dem heiligen Magistrat zu melden, und als nächste Freunde gehörigermaßen zu legitimiren.

Da sich auf dem Sieklowischen Neuen-Hofe, einer kleinen Verwalterey im Gelde, bey dem Verwalter Jodin Hrieben, sofort nach dem Bergardischen Herbst-Märkte a. p. ohngefehr drey viertel Meilen von Bergard, ein Dose auf der Weide gefunden, der nach aller Vermuthung noch nicht an den rechten Herrn hat wieder können gebracht werden; So wird hierdurch kund aethan, daß er daselbst annoch zur Abholung aufzuhalten werde, und der Verwalter ihn geruhs los seyn wolle, weil es ihm an Raum und Futter fehlet.

Erster Anhang.

# Erster Anhang.

Num. II. den 5. Januarii 1754.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

### 13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von der Neu-Märkischen Regierung zu Cüstel ist des Kreis-Einnahmers Grenz zu Krenswalde hälftches Gute Alten Klücken, im Aenswaldischen Ertheil belogen, und welches 27628 Rthlr. 18 Gr. kapiteter, ad instantiam der verwirktweten Inspectioin Gräfin zu Preßnitz zum Verkauf angestragen, und Terminii Licitationis auf den 18ten Februar, 16ten Maij, und 19ten Augusti 1754, überraumet worden. Worauf sich diejenigen, welche dieses Gute zu ersten Lust und Belieben fragen, zu achten. Cüstel den 5ten November. 1753. Neu-Märkische Regierung Carpier alhier.

Als der Königliche Amts-Krug zu Pfugrade, in dem Hinter-Pommerschen Amtte Mossow, mit denen dagey belegenen Vertigoen, öffentlich nichtet, und an den Meistereihenden auf Erd- und Eigenthums-Recht verkauft werden soll, dazu auch Termians vor ein- und allenahl auf den 3ten Januarii a. f. ansberaumet worden; So wird dem Publico solches hierdurch bekandt gemacht, und können diejenigen, so selbigen an sich zu kaufen willigen sind, sich in Termino præficio aus dem Königl. Amtte zu Mossow eifinden, ihren Both ad protocollum thun, und gewärtigen, daß dem Meistereihenden, bis auf hohe Königliche Approbation, dieser Krug in Termino zugeschlagen werden solle. Signatur: Stettin den 1ten Decembris 1753. Königl. Preus. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Zu Ueckermünde sind nachstehende, dem dortigen Kaufmann Johann Polzreffer zugehörige, und auf dem Ueckerndötschen Stadt-Felde belogene Länderey und Wiesen, prævia taxatione, ob urgensi et alienum öffentlich subhastirer, als:

#### An Wiesen.

1.) Eine Wiese an der Uecker, zwischen Röhlen und Banden	—	80 Rthlr.
2.) Eine Wiese an der Giambinischen Bache, zwischen Rydenning und Glaren	—	50 Rthlr.

#### An Acker im Uecker-Felde.

1.) Ein Stück Acker bey Meister Goldschmidt, von 10 Scheffel,	—	120 Rthlr.
2.) Ein Klehl-Ort bey dem Prediger-Acker, von 1. Scheffel,	—	14 Rthlr.
3.) Ein Camp von 18 bis 20 Scheffel, an der Vogelsangsden Grenze,	—	105 Rthlr.
4.) Eine Wuhre Acker am Dammme,	—	50 Rthlr.

#### Im Camich-Felde.

1.) Ein Stück Acker bey Meister Krüger von 2 Scheffel,	—	22 Rthlr.
2.) Ein Stück bey der Witwe Moderowshen von 1. Scheffel,	—	20 Rthlr.
3.) Ein Camp bey den Amts-Stücken und Bact In von 2. Scheffel,	—	18 Rthlr.

#### Im Sieden-Felde.

1.) Ein Stück Acker durch den Damm bey Rhedeprunings, von 2 Scheffel,	—	30 Rthlr.
2.) Ein Camp bey Walters von 2 Scheffel,	—	24 Rthlr.
Und ein Garten vor dem Anclamischen Thore,	—	30 Rthlr.

#### Gartena

563 Rthlr.

Termini Licitationis sind auf den 18ten Decembris 1753, 15ten Januar, und 15ten Februar 1754, præfängt, in welchen diejenigen, so Käufer zu einem oder andern Stücke abgeben wollen, zu R. thauie ihr Geboth ad protocollum thun, und plus licitantes in Termino ultimo gegen baare Bezahlung der Addiction gewärtigen können.

Denu

Dannach am 22ten Januarii 1754, ein guer und füchtiger Mühlenstein zu Schwerinsburg an den Meißtbiethenden verkauft werden soll; So wird solches hiermit land gemacht, damit die etwien sich findende Käuser, den Stein, welcher vor Anclam bey dem Baumann Düncker steht, zuvor in Angen-  
schein nehmen, und sodann in Termino darauf dichten, auch hiedächst gewärtigen könnten, daß vorselbe  
plus licitanci, dem Bestinden nach, zugeschlagen werde.

Zu Anclam soll vor dem Stadt-Gerichte, Morgens um 9 Uhr, des Färber Lancherts Haus, so in Holz verbunden, und worin 4 Stuben, 3 Kammer, 2 Säle mit Camins, eine Küche, u. d. g. und so zu 210 Rthlr. kostet, in Termino den zoten Januarii, 27ten Februarii, und 27ten Martii c. subhastret werden.

Das Königl. Preuß. Hinter-Pommersche Hofgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Contradicitoris  
Biswitz-Jugelowschen Concursus, das bey Stolp belegene Gute Alt- und Neu-Jugelow, durch gewöhn-  
liche Proclamata ad hastam gestellt, und nach denselben diejenigen, welche solches Gute zu erkaufen  
Wollieben haben möchten, auf den zoten Januarii, 27ten Februarii, und 9ten Martii a. f. dergestalt cito-  
ret, daß in leßtern Termino vorbenanntes Gute Alt- und Neu-Jugelow dem Meißtbiethenden zugeschla-  
gen, und nachmals niemand weiter dagegen gehörte werden soll. Welches also auch hiedurch annox öf-  
fentlich in jedermann's Notiz gebracht wird. Cöslin den 14ten Decembr. 1753.

Königl. Preuß. Hinter-Pommersches Hof-Gericht.

Bey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll des Hacken-Weltlers Christian Albrechts Erben, in der  
Pelzer-Straße daselbst belegine neu-erbauete Wohn-Haus, welches nach Abzug derer Dnerum auf  
301 Rthlr. 20 Gr. abstimret worden, an den Meißtbiethenden verkauft werden, wou Termius auf den  
12ten Januar. a. c. angesetzt worden. Die Viehhävere zu diesem Hause, können sich im jetzgedachten  
Termino melden, ihr Geboth ad protocollum geben, und des Zuschlages gewärtigen.

Als auf Veranlassung des Königlichen Pupillen-Collegii, des seligen Herrn Magister Sadewassers  
Erben zu Stargard, am Markte belegene massive Wohn-Haus, nebst der Haus-Wiese, worauf 610 Rthlr.  
gebohren worden, nochmahlen lichtet werden soll, und dazu Termius auf den 15ten Januar. a. c. vor  
dem Stadt-Gerichte angesetzt. So können sich die Käuser daju, wie auch zu einem Kirchen-Stande zu  
S. Marien melden, und des Zuschlages gewärtigen.

Zu Uckermünde, will der Kaufmann Hoisfesser, einige von seinen liegenden Gründen, als: eine  
große gemauerte, und mit einem doppelten Dach versehene Ziegel-Scheune, von 66 Fuß lang, und 44 Fuß  
breit, mit einem geschriften Boden, worauf 66 Foss Korn liegen können, für 420 Rthlr. nebst 2.) eines  
dabey belegenen Wurth Landes, von 3 Scheffel Aussaat, 2 110 Rthlr. 3.) Außerdem noch Lantung zu  
42 Scheffel Aussaat, in allen drey Feldern, mit 12 Scheffel Aussaat = 635 Rthlr. 4.) Eine große Wiese  
a 108 Rthlr. Und 5.) eine etwas kleinere Wiese 66 Rthlr. 16 Gr. Ferner 2 gute beschlagene Wagen  
für 32 Rthlr. und einen Pfsta für 5 Rthlr. aus der Hand verkaußen. Wer nun Belieben finden  
möchte, entweder alles dieses zusammen, oder auch einzelne Stücke zu kaufen, der kan sich bey dem Ver-  
käufer in Uckermünde melden, und eines billigen Records gewärtigen. Wie denn auch einen Liebhaber  
allenfalls mit einem guken Wohnhause, gegen billigen Preis, gedenkt werden kan.

#### 14. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Von denen Stolzenbarschen Kindir Geldern, stehen bey einem losamen Wassen-Ante 100 und  
etliche 60 Rthlr. parat. Wer solche zinsbar gebraunden, und die gehörige Sicherheit stellen kan, beliebt  
sich entweder bey losamen Wassen-Ante, oder bey dem Herrn Paul Buchner in Stettin franco zu melden.

Es soll ein Capitel a 300 Rthlr. zinsbar bestätigt werden. Wer solches anleihen, und die erforder-  
liche Sicherheit bestellen will, kan sich bey dem Herrn Regierungs-Secretario Hencken in Stettin, oder  
bey dem Heren Pastor Hencken in Cöslin melden.

#### 15. Avertissements.

Da der Kantor Schink, aus Publis, eingegangenem Bericht zufolge, sich unterstanden, in Polzin  
und auf der Straße nach Alten Stettin, sich für den Publischen Diaconum anzugeben, und auf dessen  
Nahmen zu betekeln: So wird das Publicum vor diesen Vagabunden hiermit gewarnt, und zur Nach-  
richt vermelbet, daß er eines großen Verbrechens halber gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden  
sollen, worauf er adic entprungen, und nun schon über 4 Wochen im Landwege herum gelaußen.

Der Magistrat zu Greiffen-überg macht dem Publico bekannt, daß in Sachen des General-Pächter  
Polben, und dem Cammerer Michaelis erkannt, daß dessen Haus zu subhastiren, aus diesen Actis constret  
zugleich, daß solches Haus mehrenthalts verschuldet, und vorselbs das Kauf-Preisum a 500 Rthlr. an die

Verläufere noch nicht völlig beendet, mithin er von dem Hause bis hier noch nicht recht Dominus geworden. Gedachter Cämmerei hat sich zwar angemessen, in der Stettinischen Intelligenz sub No. 52. dem Einsatz sub No. 50. zu contradiciren, und hat wider die Taxation des Hauses etwas eingeredet: Ob über Magistratus hierin Recht oder Unrecht, solches gehört nicht hierher, sondern vor die Königl. Regierung zu Stettin, genug daß in dieser Sach Acten-mäßig verfahren. Indessen bleibt es bei den angeführten Terminis Licitationis auf den 2ten und 3ten Januar, und 28ten Februaris 1754. welches den Proklamationbus in denen drey Städten, als Greiffenberg, Trepow und Cölln conform ist, und wird übrigens gedachter Magistrat des Cämmerei Michaelis Remonstranz dieses Processus der Königl. Regierung zu Stettin gehörig anzeigen, und Resolution von derselben erwarten.

## 16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 27ten Decembre. 1753. bis den 3ten Januaris 1754.

- Den 27ten Decembr. Der Landrath Herr von Brodker, und der Cornet Herr von Brodker, von den Capriniuers, kommen von Stargardt, logiren in Landhause.  
 Den 28ten Decembr. Der Capitain Herr von Sydow, außer Diensten, logirt in drey Pohlen.  
 Den 29ten Decembr. Ein Edelmann Nahuens Herr von Cunow, logirt in drey Kronen.  
 Den 30ten Decembr. Der Lieutenant Herr von Arnim, außer Diensten, logirt bey dem Lieutenant Herrn von Arnim. Der Forst-Secretair Herr Meyer, kommt von Eddais.  
 Den 2ten Januaris 1754. Der Major Herr von Bayer, vom Württembergischen Dragooner-Regiment, logire in drey Kronen. Ein Edelmann Herr von Sydow, kommt von Kysow, logirt bey der Gemeine Kathrin von Lestkow. Ihr Durchlaucht der Fürst Moritz, nebst den Hauptmann Herrn von Kleist, logiren bey Ihr Durchlaucht den Herzog von Braunschweig Bevern.

## Brotaxe.

	Pfund	Koch	An.
Güt 2. Pf. Commel	9	2	
3. Pf. dito	13	3	
Güt 3. Pf. Schöns Roggenbrot	16	1 1/3	
6. Pf. dito	1	6	2 2/3
1. Gr. dito	2	13	1 1/3
6. Pf. Haubackenbrot	12	1	2
1. Gr. dito	2	24	1
2. Gr. dito	5	16	2

## Biertaxe.

	Stettinisch brann Bitterbier, die halbe Sonne	Gr.	Vi
	das Quart		
	Stettinisch ordinair braun und weiß Gerstenbier, die halbe Sonne		
	das Quart		
	auf Sonntallen gehogen		
	Weizengbier, die halbe Sonne		
	das Quart		
	die Sonntalle		

## Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Wildfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	3
Hummelfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4
Kuhfleisch	1	1	2

Um Getreide ist zur Stadt gekommen.  
 Vom 27. Dec. 1753. bis den 2. Januaris 1754.

	Winspel	Göschel
Weizen	20.	19.
Roggen	19.	16.
Gerste	28.	10.
Malz		
Haber		
Erbsen		
Buchweizen		
<b>Summa</b>	<b>79.</b>	<b>30.</b>

17. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 28ten Decembry. 1753. bis den 4ten Januarii 1754.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Moggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Bachweiz, der Winsp.	Copfen, der Winsp.
Bin Neckam	1 R. 20 gr.	26 R.	19 R.	13 R.	—	10 R.	22 R.	—	—
Bahn	—	Habt	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Baldard	12 R. 16 gr.	30 R.	23 R.	13 R.	16 R.	8 R.	24 R.	34 R.	22 R.
Beerwalde	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Bublitz	12 R. 8 gr.	32 R.	22 R.	12 R.	16 R.	8 R.	24 R.	33 R.	31 R.
Gütow	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Cammin	12 R. 6 gr.	28 R.	20 R.	13 R.	18 R.	14 R.	24 R.	—	31 R.
Colberg	—	—	29 R. 12 gr.	22 R. 12 gr.	13 R.	—	12 R.	23 R.	—
Corlin	2 R. 16 gr.	30 R.	22 R.	12 R.	—	9 R.	24 R.	—	—
Edelin	—	—	21 R.	13 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Daber	—	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—
Damm	—	—	24 R.	17 R. 18 R.	13 R.	14 R.	12 R.	23 R.	—
Demmin	—	—	26 R.	18 R.	—	—	—	—	—
Godichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großwalde	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gars	—	—	25 R.	23 R.	17 R.	18 R.	14 R.	36 R.	—
Gollnow	—	—	28 R.	24 R.	10 R.	—	10 R.	32 R.	—
Greiffenberg	—	—	28 R.	22 R.	13 R.	—	—	—	—
Gretschhagen	2 R. 8 gr.	26 R.	22 R.	17 R.	20 R.	14 R.	36 R.	—	20 R.
Güldow	3 R. 4 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsbagen	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kadew	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kiendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Massow	—	Haben	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	—	24 R.	48 R.
Neusarbe	—	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Niutawy	—	—	28 R.	24 R.	16 R.	—	—	27 R.	20 R.
Wasewalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wendin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartze	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wollin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolpin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wortig	12 R. 8 gr.	25 R.	22 R.	18 R.	19 R.	22 R.	37 R.	—	24 R.
Wriezendorf	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Regenwalde	12 R. 8 gr.	28 R.	22 R.	14 R.	16 R.	9 R.	32 R.	22 R.	24 R.
Rosenwalde	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Schwinna	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	28 R.	18 R.	12 R.	14 R.	8 R.	18 R.	—
Stargard	3 R.	24 R.	21 R.	17 R.	18 R.	11 R.	32 R.	13 R.	21 R.
Stepenitz	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 gr.	25 R. 18 20 R.	23 R.	16 R. 17 R.	18 R. 19 R.	13 R. 14 R.	30 R. 32 R.	16 R.	18 R.
Stettin, Neu	3 R. 12 gr.	32 R.	19 R.	13 R.	15 R.	9 R.	19 R.	—	48 R.
Stolpe	—	—	—	17 R. 18 R.	11 R. 12 R.	—	—	—	—
Templin	—	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Treptow, D. Poß.	2 R. 16 gr.	28 R.	21 R.	13 R.	13 R.	11 R.	22 R.	—	16 R.
Treptow, D. Poß.	20 R.	—	24 R.	18 R.	13 R.	9 R.	24 R.	—	12 R.
Ueckermünde	—	—	27 R.	21 R.	14 R.	16 R.	12 R.	26 R.	32 R.
Usedom	—	—	24 R.	18 R.	14 R.	—	—	25 R.	—
Wangerin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werben	—	—	26 R.	20 R.	14 R.	16 R.	15 R.	30 R.	40 R.
Wollin	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Zabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.